KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 1. Kammer

SST.2025.120
(ST.2023.229; STA.2023.6948)

Urteil vom 24. August 2026

Besetzung	Oberrichter Fedier, präsidierendes Mitglied Oberrichterin Jacober Ersatzrichter Jovan Gerichtsschreiberin Sprenger
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Baden
Beschuldigter	***A._____,*** geboren am tt.mm.1998, von Österreich, […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Rudolf Studer, […]
Gegenstand	Betrug usw.

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Baden erhob am 16. November 2023 Anklage gegen den Beschuldigten wegen gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB und Gehilfenschaft zu mehrfachem Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB.

2.
Das Bezirksgericht Baden erkannte mit Urteil vom 24. September 2024:

1.
Der Beschuldigte A._____ wird freigesprochen vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil von B._____ betreffend das Tatbestandsdossier 16.

2.
Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
- der Gehilfenschaft zum gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB i.V.m. Art. 25 StGB gemäss Anklageziffer 1 und 2, unter Vorbehalt des Tatbestandsdossiers 16;
- der gewerbsmässigen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 lit. c StGB gemäss Anklageziffer 1, unter Vorbehalt des Tatbestandsdossiers 16.

3.
Der Beschuldigte A._____ wird hierfür in Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen sowie Art. 40 StGB, Art. 47 StGB und Art. 49 Abs. 1 StGB bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten und mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.00, d.h. total Fr. 8'100.00.

4.
Die ausgestandene Untersuchungshaft von 53 Tagen (in Untersuchungshaft vom 8. Mai 2023 bis am 29. Juni 2023) wird dem Beschuldigten gemäss Art. 51 StGB auf den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe angerechnet.

5.
5.1.
Der Vollzug der Geldstrafe wird gestützt auf Art. 42 StGB aufgeschoben und die Probezeit wird gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB auf 2 Jahre festgesetzt.

5.2.
Der Vollzug der ausgefällten Freiheitsstrafe wird gestützt auf Art. 42 i.V.m. Art. 43 StGB im Umfang von 15 Monaten aufgeschoben. Die restliche Freiheitsstrafe von 15 Monaten ist zu vollziehen.

Die Probezeit für den aufgeschobenen Teil der Strafe wird gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB auf 2 Jahre festgesetzt.

6.
Der Beschuldigte A._____ wird gestützt auf Art. 66a lit. c StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen. Diese Landesverweisung gilt nicht für den Schengenraum.

7.
7.1.
Der Beschuldigte A._____ wird verpflichtet, die folgenden Zivilforderungen zu bezahlen:

- an die Zivil- und Strafklägerin 2, C._____, Fr. 30'700.00
- an die Zivil- und Strafklägerin 4, D._____, Fr. 15'000.00
- an die Zivil- und Strafklägerin 5, E._____, Fr. 18'500.00 nebst Zins zu 5% seit 9. März 2023
- an die Zivil- und Strafklägerin 7, F._____, Fr. 24'700.00, unter solidarischer Haftung mit G._____

7.2.
Die restlichen Zivilforderungen des Zivil- und Strafklägers 3, H._____, des Zivil- und Strafklägers 1, I._____, der Zivil- und Strafklägerin 6, J._____, der Zivil- und Strafklägerin 8, K._____ und der Zivil- und Strafklägerin 9, L._____ werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

8.
8.1.
Die Verfahrenskosten bestehen aus:

der Gerichtsgebühr	Fr.	3'500.00
der Anklagegebühr	Fr.	2'300.00
den Kosten für die amtliche Verteidigung	Fr.	6'290.45
Kosten anderer Behörden	Fr.	8'496.40
den Spesen	Fr.	348.00
Total	Fr.	20'934.85

8.2.
Dem Beschuldigten werden die Gebühren gemäss lit. a) und lit. b) sowie die Kosten gemäss lit. d-e) im Gesamtbetrag von Fr. 14'644.40 auferlegt.

9.
Dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, lic. iur. Rudolf Studer, Rechtsanwalt, Aarau, wird eine Entschädigung von Fr. 6'290.45 (MWST und Auslagen inkl.) zu Lasten der Staatskasse zugesprochen (Kosten gemäss lit. c.) und die Gerichtskasse Baden angewiesen, die Auszahlung vorzunehmen.

Die Entschädigung wird einstweilen auf der Gerichtskasse Baden vorgemerkt. Der Betrag von Fr. 6'290.45 wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

3.
3.1.
Mit Berufungserklärung vom 5. Mai 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte sei betreffend Dossier 1 bis 9 wegen gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren zu bestrafen. Er sei für eine Dauer von 15 Jahren des Landes zu verweisen.

3.2.
Mit Berufungserklärung vom 21. Mai 2025 beantragte der Beschuldigte einen vollumfänglichen Freispruch.

3.3.
Mit Eingabe vom 4. August 2025 informierten die Sozialen Dienste von Muri bei Bern über den Tod von E._____.

3.4.
Die Berufungsverhandlung fand am 24. August 2026 zusammen mit der Berufungsverhandlung i.S. SST.2025.121 G._____ statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Schuldsprüche und damit einhergehend die Strafzumessung, die Landesverweisung und die Zivilforderungen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zum gewerbsmässigen Betrug betreffend die Dossiers 1 bis 9, die Strafzumessung sowie die Dauer der Landesverweisung. In den übrigen Punkten (Freispruch vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs betreffend Dossier 16, Verweisung der Zivilforderungen auf den Zivilweg, Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung) ist das vorinstanzliche Urteil unangefochten geblieben und deshalb nicht zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.
2.1.
2.1.1.
Die Vorinstanz hat den Beschuldigten wegen gewerbsmässigen Betrugs (Gehilfenschaft) gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 25 StGB sowie wegen qualifizierter Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB schuldig gesprochen.

Hinsichtlich des gewerbsmässigen Betrugs (Gehilfenschaft) erwog sie im Wesentlichen, dass eine unbekannte Täterschaft gezielt ältere, teils betagte Personen telefonisch kontaktiert und sich dabei als Bankangestellte, Polizisten oder Staatsanwälte ausgegeben habe. Den Geschädigten sei vorgespiegelt worden, ihre Vermögenswerte seien gefährdet oder es liefen Ermittlungen gegen Bankmitarbeiter, weshalb sie Bargeld oder Wertsachen abheben bzw. bereitlegen und einem Kurier zur angeblichen Sicherstellung oder Überprüfung übergeben sollten. Der Beschuldigte habe in zehn Fällen (Dossiers 1 bis 9) die so erlangten Vermögenswerte bei den Geschädigten abgeholt und anschliessend an unbekannte Hintermänner weitergegeben. Zudem habe er seine Mutter als Ersatzkurierin an denselben Täterkreis vermittelt, ihr sein Fahrzeug überlassen und während ihrer Einsätze mit ihr kommuniziert, wodurch er deren Tatbegehung unterstützt habe (Dossiers 10 bis 15). Die Vorinstanz erwog, der Beschuldigte habe zwar keine Tatherrschaft über die eigentlichen Täuschungshandlungen gehabt, aber jedenfalls gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass die abgeholten Vermögenswerte aus Betrugstaten stammten. Sein Beitrag sei deshalb als Gehilfenschaft zu qualifizieren. Aufgrund der Vielzahl der Fahrten, des deliktisch erzielten Zusatzverdienstes und der auf Wiederholung

angelegten Vorgehensweise habe er gewerbsmässig gehandelt (vorinstanzliches Urteil E. II/1-2 und E. III/2).

Hinsichtlich der gewerbsmässigen Geldwäscherei erwog die Vorinstanz im Wesentlichen, der Beschuldigte habe die aus den Betrugstaten stammenden Bargeldbeträge nach der Abholung weisungsgemäss an unbekannte Männer, zumeist in Aarau, physisch weitergeleitet. Dadurch seien die Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden und der Einziehung entzogen oder deren Auffindung zumindest erheblich erschwert worden. Der Beschuldigte habe dies zumindest eventualvorsätzlich getan, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass die Gelder aus schweren Vermögensdelikten stammten. Angesichts eines gewaschenen Gesamtbetrags von Fr. 210'663.00 und der bereits im Zusammenhang mit den Kurierfahrten bejahten Gewerbsmässigkeit liege ein schwerer Fall der Geldwäscherei vor (vorinstanzliches Urteil E. III/3).

2.1.2.
Die Staatsanwaltschaft bringt im Wesentlichen vor, der Beschuldigte habe hinsichtlich der Betrugsvorwürfe in Dossier 1 bis 9 als Mittäter gehandelt. Er habe einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet, indem er durch die Vorgabe einer falschen Identität die arglistige Täuschung durch eigene Handlungen unterstützt habe und das Bargeld oder Schmuckstücke in Empfang genommen und sie den Auftraggebern übergeben habe. Durch die Vorgabe einer falschen Identität habe er die arglistige Täuschung durch eigene Handlungen unterstützt. Zudem sei er am Gewinn beteiligt worden (Berufungsbegründung S. 4 ff.). Darüber hinaus habe der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt. Er habe gewusst, dass die Geldabholungen keinen legalen Zweck verfolgt, zumal er während den Kurierfahrten stets in telefonischem Kontakt mit den Auftraggebern gestanden habe, das Geld ausnahmslos bei älteren oder gar betagten Personen habe abgeholt werden müssen und er unter verschleierter Identität aufgetreten sei (Berufungsbegründung S. 2 ff.).

Der Beschuldigte bringt im Wesentlichen vor, dass die objektiven Tatbestände nicht erfüllt seien. Hinsichtlich der Betrugsvorwürfe habe kein arglistiges Handeln vorgelegen. Die von den Hintermännern erfunden Geschichten seien leicht zu durchschauen gewesen (Berufungsbegründung S. 2). Zudem habe er hinsichtlich Dossiers 10 bis 15 weder durch das zur Verfügung stellen seines Fahrzeugs zum generellen Gebrauch an G._____ noch durch die Vermittlung eines Kontakts einen Tatbeitrag im Sinne der Gehilfenschaft geleistet (Berufungsbegründung S. 5). Schliesslich habe der Beschuldigte auch nicht in Mittäterschaft gehandelt. Er habe nicht an einem Tatplan mitgewirkt. Seine Rolle sei austauschbar gewesen (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 19). Darüber hinaus stelle der reine Transport von Bargeld keine Geldwäschereihandlung dar (Berufungsbegründung S. 6). Weiter habe er auch nicht vorsätzlich gehandelt. Er habe

nicht erkannt, dass es sich bei den Vorgängen um kriminelle Handlungen gehandelt habe. Er sei von den Hintermännern hinters Licht geführt worden (Berufungsbegründung S. 3 f.; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 19).

2.2.
2.2.1.
Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird wegen Betrugs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 StGB). Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er wegen gewerbsmässigen Betrugs mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft (Art. 146 Abs. 2 StGB [in der bis 30. Juni 2023 geltenden Fassung]). Gewerbsmässig handelt ein Täter, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt (Urteil des Bundesgerichts 6B_219/2021 vom 19. April 2023 E. 4.2 mit Hinweisen).

Ob ein Beteiligter Mittäter ist, entscheidet sich nach der Art seines Tatbeitrages. Nach der Rechtsprechung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Entscheidend ist, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Mittäterschaft kann auch durch die tatsächliche Mitwirkung bei der Ausführung begründet werden. Konkludentes Handeln genügt. Das mittäterschaftliche Zusammenwirken setzt einen gemeinsamen Entschluss voraus, der jedoch nicht ausdrücklich bekundet werden muss; es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt. Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben; er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (spätestens bis zur Vollendung des Deliktes) zu eigen machen. Die Inkaufnahme durch Billigen oder Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes erfasst auch den unerwünschten, aber um des Handlungsziels willen hingenommenen Erfolg. In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter zugerechnet (Urteil des Bundesgerichts 6B_697/2024 vom 12. Juni 2025 E. 1.2.1 mit Hinweisen).

Demgegenüber ist Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, die Tat jedoch nur durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, sodass sich

diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehrungen oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgschancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre. Art. 25 StGB erfordert subjektiv, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt. Es genügt, wenn der Gehilfe den Geschehensablauf voraussieht, d.h. die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt. Einzelheiten der Tat braucht er nicht zu kennen (Urteil des Bundesgerichts 6B_697/2024 vom 12. Juni 2025 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Die versuchte Gehilfenschaft ist nicht strafbar (BGE 130 IV 131 E. 2.4). Der Gehilfe unterliegt grundsätzlich der Strafandrohung des Haupttäters. Er wird gemäss Art. 25 i.V.m. Art. 48a StGB jedoch milder bestraft.

2.2.2.
Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, macht sich der Geldwäscherei schuldig (Art. 305bis Ziff. 1 StGB; BGE 149 IV 248 E. 6.3 f.; BGE 144 IV 172 E. 7.2).

Ein schwerer Fall gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB liegt vor, wenn der Täter durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Dabei gilt – analog zur ständigen Rechtsprechung zu Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG – ein Gewinn ab Fr. 10'000.00 als gross und ein Umsatz ab Fr. 100'000.00 als erheblich. Der schwere Fall setzt darüber hinaus voraus, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der Gewerbsmässigkeit erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_219/2021 vom 19. April 2023 E. 6.3).

2.3.
In tatsächlicher Hinsicht ist erstellt und unbestritten geblieben, dass sich der Sachverhalt vom äusseren Ablauf her grundsätzlich so, wie es in der Anklage geschildert und von der Vorinstanz festgehalten worden ist, zugetragen hat (vorinstanzliches Urteil E. II/1 und II/2; Berufungsbegründung des Beschuldigten S. 1).

15 betagte Personen (I._____ [Dossier 1], geb. am tt.mm. 1938; C._____ [zwei Mal; Dossier 2], geb. am tt.mm. 1955; M._____ [Dossier 3], geb. am tt.mm. 1948; H._____ [Dossier 4], geb. am tt.mm. 1941; N._____ [Dossier 5], geb. am tt.mm. 1948; O._____ [Dossier 6], geb. am tt.mm. 1946; D._____ [Dossier 7], geb. am tt.mm. 1944; E._____ [Dossier 8], geb. am

tt.mm. 1950; J._____ [Dossier 9], geb. am tt.mm. 1948; F._____ [zwei Mal; Dossier 10], geb. am tt.mm. 1942; P._____ [Dossier 11], geb. am tt.mm. 1931; K._____ [Dossier 12], geb. am tt.mm. 1937; AA._____ [Dossier 13], geb. am tt.mm. 1946; AB._____ [Dossier 14], geb. am tt.mm. 1940; L._____ [Dossier 15], geb. am tt.mm. 1947) wurden telefonisch von Personen kontaktiert, die sich als Polizisten, Sicherheitsbeauftragte einer Bank und Staatsanwälte ausgegeben hatten. In der Folge wurden die betagten Opfer zum angeblichen Schutz ihres Vermögens oder zum angeblichen Zweck der Aufklärung von Straftaten (Falschgeld, Betrugsfälle, nicht existierende Forderungen) dazu veranlasst, bei ihrer Bank Bargeld abzuheben, dieses nach Hause zu nehmen und in ein Couvert zu legen bzw. im Fall von J._____ Vermögensgegenstände zusammenzutragen und in einen Rucksack zu packen. Unter Nennung eines vorher vereinbarten individuellen Codewortes haben sie dann die Couverts bzw. den Rucksack dem Beschuldigten (betreffend Dossier 1 bis 9) bzw. G._____ (betreffend Dossier 10 bis 15) übergeben (I._____ in Q._____ am 30. Januar 2023 im Betrag von Fr. 18'200.00 [Dossier 1]; C._____ in R._____ am 31. Januar 2023 zwei Mal im Betrag von Fr. 15'500 und von Fr. 15'200.00 [Dossier 2]; M._____ in S._____ am 3. Februar 2023 im Betrag von Fr. 10'000.00 [Dossier 3]; H._____ in T._____ am 7. Februar 2023 im Betrag von Fr. 19'600.00 [Dossier 4]; N._____ in U._____ am 14. Februar 2023 im Betrag von Fr. 19'700.00 [Dossier 5]; O._____ in V._____ am 28. Februar 2023 im Betrag von Fr. 15'200.00 [Dossier 6]; D._____ in W._____ am 2. März 2023 im Betrag von Fr. 15'000.00 [Dossier 7]; E._____ in X._____ am 9. März 2023 im Betrag von Fr. 18'500.00 [Dossier 8]; J._____ in Y._____ am 10. März 2023 im Betrag von Fr. 63'763.00 [Dossier 9]; F._____ in Z._____ am 13. März 2023 im Betrag von Fr. 24'700.00 [Dossier 10]; K._____ in QQ._____ am 14. März 2023 im Betrag von Fr. 18'000.00 [Dossier 12]; AB._____ in QR._____ am 15. März 2023 im Betrag von Fr. 10'000.00 [Dossier 14]; L._____ in QS._____ am 15. März 2023 im Betrag von Fr. 22'400.00 [Dossier 15]). Die Deliktsumme belief sich damit hinsichtlich der Dossiers 1 bis 9 auf rund Fr. 210'000.00 und hinsichtlich der Dossiers 10, 12, 14 und 15 auf Fr. 75'100.00. In drei Fällen kam es nicht zur Übergabe (F._____ [nach der ersten erfolgten Übergabe] in Z._____ am 13. März 2023 betreffend Fr. 18'700.00 [Dossier 10]; P._____ in QT._____ am 13. März 2023 betreffend Fr. 16'800.00 [Dossier 11]; AA._____ in QU._____ am 15. März 2023 betreffend Fr. 18'700.00 [Dossier 13]; zum Ganzen: vorinstanzliches Urteil E. 2, GA act. 5 ff., GA act. 147 ff., Berufungsbegründung des Beschuldigten S. 1).

Ebenso erstellt und unbestritten geblieben ist, dass der Beschuldigte zwischen dem 30. Januar 2023 und dem 10. März 2023 jeweils von einem «Samuel» kontaktiert worden ist und dieser ihm jeweils kurz vor der Geldübergabe die Adressen der Geschädigten sowie das vereinbarte Codewort mitgeteilt hat, worauf sich der Beschuldigte an die Tatorte begeben hat, um in zehn Fällen (Dossiers 1 bis 9 [zwei Mal betr. Dossier 2]) die Couverts

bzw. den Rucksack abzuholen. Die Couverts sowie den Rucksack hat er schliesslich einem Mann übergeben. Selbiges hat die Mitbeschuldigte G._____ hinsichtlich des Zeitraums vom 13. bis 15. März 2023 (Dossiers 10 bis 15) getan. Dabei hat der Beschuldigte der Mitbeschuldigten G._____ eines seiner Fahrzeuge übergeben (vorinstanzliches Urteil E. 2; GA act. 5 ff.; Protokoll vorinstanzliche Hauptverhandlung S. 8 ff.; 37 ff. und S. 47 ff.; GA act. 146 ff.).

2.4. Gewerbsmässiger Betrug betreffend Dossiers 1 bis 9
2.4.1.
Zum objektiven Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB hinsichtlich zehn Tatbegehungen (Dossiers 1 bis 9 [zwei Mal betr. Dossier 2]) kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III/2).

Entgegen dem Beschuldigten (Berufungsbegründung S. 2; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 19) ist es mit der Vorinstanz nicht so, dass die Arglist gefehlt oder eine die Arglist ausschliessende Opfermitverantwortung vorgelegen habe. Die Anrufer richteten ihr Vorgehen gezielt gegen ältere Personen und nutzten deren konkrete Situation aus. Die Geschädigten, die fortgeschrittenen Alters waren, wurden telefonisch von angeblichen Polizisten, Sicherheitsbeauftragten einer Bank oder Staatsanwälten kontaktiert. Ihnen wurde vorgespiegelt, ihr Vermögen sei wegen Falschgelds, Betrugsfällen oder sonstiger deliktischer Vorgänge gefährdet oder werde im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen benötigt. In der Folge wurden sie dazu gebracht, bei ihrer Bank Bargeld abzuheben, dieses nach Hause zu nehmen und in ein Couvert zu legen bzw. Vermögensgegenstände bereitzustellen, um sie unter Nennung eines vereinbarten Codeworts zu übergeben. Durch dieses jeweils aufeinander abgestimmte Vorgehen, die Vorspiegelung von sicherheitsrelevanten und teilweise amtlichen Funktionen sowie die Erzeugung von zeitlichem und psychischem Druck errichtete die Täterschaft ein gezielt aufgebautes und inszeniertes Lügenkonstrukt. Die Täuschung erschöpfte sich damit nicht in einer blossen Lüge, sondern war nach ihrer konkreten Ausgestaltung ohne Weiteres geeignet, die Geschädigten irrezuführen und zu einer Vermögensdisposition zu veranlassen. Eine Leichtfertigkeit, die das betrügerische Verhalten in den Hintergrund treten lässt, ist nicht ersichtlich (vgl. BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_309/2024 vom 10. März 2025 E. 3.2.4).

Entgegen dem Beschuldigten ist dabei nicht entscheidend, ob die betroffenen Personen als «senil» erschienen (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 19). Bei der Beurteilung der Opfermitverantwortung ist vielmehr der konkreten Lage und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Vorliegend wurden die mehrheitlich betagten Geschädigten telefonisch überraschend kontaktiert, mit einem professionell inszenierten Szenario konfrontiert und unter dem Eindruck angeblich dringlicher

Sicherungs- oder Ermittlungsmassnahmen dazu veranlasst, erhebliche Vermögenswerte herauszugeben. Dabei verliehen gerade die vorgetäuschten Berufe der Anrufer deren Anweisungen besonderes Gewicht und waren geeignet, bei den Geschädigten den Eindruck zu erwecken, den Anweisungen Folge leisten zu müssen. Entgegen dem Beschuldigten begründet der Umstand, dass einzelne Geschädigte keine oder nur wenige Nachfragen stellten oder keine weiteren Abklärungen trafen, angesichts der gezielt geschaffenen Druck- und Ausnahmesituation keine derart schwerwiegende Missachtung elementarster Vorsichtsmassnahmen, dass das täuschende Verhalten der Täterschaft dahinter zurückträte.

2.4.2.
Der Beschuldigte handelte hinsichtlich zehn Betrügen in den Dossiers 1 bis 9 – wobei Dossier 2 zwei Einzeltaten umfasst – nicht bloss als Gehilfe, sondern als Mittäter.

Der Tatbeitrag des Beschuldigten war nach dem konkreten Tatplan von wesentlicher Bedeutung. Mit dem persönlichen Abholen der Bargeldcouverts bzw. des Rucksacks mit Wertgegenständen leistete er einen für die Tatausführung kausalen und gewichtigen Beitrag, indem dadurch die bereitgestellten Vermögenswerte in den Herrschaftsbereich der Täterschaft überführt wurden. Mit der täuschungsbedingten Übergabe der Bargeldcouverts beziehungsweise des Rucksacks an den Beschuldigten wurden die jeweiligen Betrüge denn auch vollendet. Die Rolle des Beschuldigten erschöpfte sich dabei nicht in einer bloss untergeordneten Unterstützungshandlung. Der Beschuldigte war die einzige Person aus dem Kreis der Tatbeteiligten, welche den Geschädigten persönlich gegenübertrat. Er nannte das zuvor mit den Hintermännern vereinbarte Codewort und wies sich damit als die von den Hintermännern angekündigte Vertrauensperson aus. Damit war er unmittelbar in die arbeitsteilige Umsetzung des zuvor gegenüber den Geschädigten aufgebauten Täuschungsszenarios eingebunden. Sein Tatbeitrag war nach dem Tatplan für die erfolgreiche Umsetzung wesentlich, da die durch Täuschung zur Herausgabe veranlassten Vermögenswerte gerade durch seine persönliche Entgegennahme erhältlich gemacht werden sollten. Darüber hinaus führte er die Täuschungshandlungen teilweise auch dahingehend weiter, als er einen falschen schweizerischen Namen angab (vgl. unten). Daran ändert entgegen dem Beschuldigten nichts, dass die Rolle des Beschuldigten grundsätzlich auch von einer anderen Person hätte übernommen werden können (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 19). Die Austauschbarkeit eines Tatbeteiligten lässt die Bedeutung seines tatsächlich geleisteten Tatbeitrags nicht entfallen; auch im Rahmen arbeitsteiliger Delinquenz können einzelne Tatbeteiligte austauschbar sein, ohne dass ihnen deshalb lediglich eine untergeordnete Rolle zukommt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_563/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 5.2.2). Darüber hinaus steht dem nicht entgegen, dass der Beschuldigte an der ursprünglichen Planung der Taten und der Auswahl

der Geschädigten nicht beteiligt war. Da der Beschuldigte – wie nachstehend dargelegt wird – wusste, dass die Geschädigten durch täuschende Einwirkung zur Herausgabe von Bargeld bzw. Wertgegenständen veranlasst worden sind und Kenntnis des deliktischen Geschehens in den groben Zügen hatte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_584/2024 vom 27. November 2024 E. 4.3), er die ihm zugedachte Rolle aber dennoch übernahm und die Vermögenswerte unter Verwendung des vereinbarten Codeworts persönlich entgegennahm, machte er sich den Tatentschluss der übrigen Tatbeteiligten spätestens im Ausführungsstadium zu eigen. Auch die Weisungsgebundenheit des Beschuldigten und der Umstand, dass er während der Tatausführung mit den Hintermännern telefonisch in Kontakt stand, schliessen seine Tatherrschaft nicht aus. Sie sind vielmehr Ausdruck des arbeitsteiligen Vorgehens.

Zu keiner anderen Beurteilung führt die in Aussicht gestellte Entschädigung des Beschuldigten von Fr. 200.00 bis Fr. 300.00 inklusive Spesen pro Fahrt. Zwar erscheint diese im Verhältnis zu den Deliktsbeträgen eher gering und war von deren Höhe unabhängig. Das weist darauf hin, dass der Beschuldigte wirtschaftlich nicht in gleicher Weise am Taterfolg partizipieren sollte wie die Hintermänner. Zu berücksichtigen ist hingegen auch, dass es nicht bei dieser Entschädigung blieb. Vielmehr konnte der Beschuldigte zusätzliche Wertgegenstände im Betrag von Fr. 15'090.00 behalten (vgl. dazu ausführlich unten). Damit einhergehend ist erstellt, dass der Beschuldigte ein Entgelt von mindestens Fr. 17'090.00 (brutto) erhalten hat, was rund 8 % der Deliktssumme von Fr. 210'000.00 entspricht.

Bei einer Gesamtwürdigung ist der Beschuldigte auch unter Berücksichtigung seiner fehlenden Beteiligung an der ursprünglichen Tatplanung, seiner Weisungsgebundenheit und seiner ursprünglich angedachten geringeren finanziellen Entschädigung nicht als blosser Gehilfe anzusehen. Er wirkte in Kenntnis des deliktischen Geschehens bewusst mit den Hintermännern zusammen, leistete in der Ausführungsphase einen für die Tatbestandsverwirklichung wesentlichen Beitrag und erhielt schlussendlich – zusammen mit den Wertgegenständen – eine namhafte Entschädigung, sodass er als Hauptbeteiligter erscheint. Der Beschuldigte handelte somit als Mittäter der unbekannt gebliebenen Hintermänner, womit er sich deren Tatbeiträge anrechnen lassen muss.

2.4.3.
Aus den Tatumständen ergibt sich, dass der Beschuldigte vorsätzlich und in der Absicht gehandelt hat, sich selbst zu bereichern.

Nach seinen eigenen Angaben wurde der Beschuldigte im November 2022 in den Ferien in Istanbul von einem ihm unbekannten Mann auf Schweizerdeutsch angesprochen und gefragt, ob er als Geldtransporter arbeiten wolle. Er gab diesem seine Mobiltelefonnummer. Etwa im Januar 2023

meldete sich in der Folge ein «Samuel» bei ihm (Einvernahme des Beschuldigten vom 2. Juni 2023, UA act. 1827; vom 15. Juni 2023, UA act. 1878; anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 9-11; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 4 ff.). Ein geregeltes Arbeits- oder Auftragsverhältnis bestand nicht. Es hat denn auch kein schriftlicher Vertrag vorgelegen (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 13; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 6). Am 30. Januar 2023 wurde der Beschuldigte von Samuel instruiert, bei I._____ (damals 84-jährig) zu klingeln, ein vorher von Samuel mitgeteiltes Passwort zu nennen und ein Couvert mit Geld entgegenzunehmen (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 11-13). Währenddessen stand er fortlaufend mit Samuel in telefonischem Kontakt (Protokoll vorinstanzliche Hauptverhandlung S. 26; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5). Anschliessend übergab er das Couvert mit dem Bargeld im Telli einem ihm unbekannten Mann, nachdem dieser an sein Auto geklopft hatte (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 11-13). Für die Abholungen wurde er jeweils bezahlt (Einvernahme des Beschuldigten vom 2. Juni 2023, UA act. 1831 und 1867; vom 15. Juni 2023, UA act. 1873 und 1875; vom 6. November 2023, UA act. 1801.8).

Mit Blick auf die – im Rahmen der ersten sowie der folgenden vergleichbaren Tatbegehungen – kurzfristige Beauftragung, bei ihm unbekannten betagten Personen Couverts mit Bargeld bzw. einen Rucksack mit Wertgegenständen abzuholen, diesen vor der Übergabe ein Passwort mitzuteilen, die Vermögenswerte anschliessend an eine ihm ebenfalls unbekannte Person auszuhändigen, das durchgehende Telefongespräch mit Samuel, die Initiierung durch Kontaktaufnahme einer ihm unbekannten Person in der Türkei sowie von Samuel am Telefon und das Fehlen eines geregelten Arbeits- oder Auftragsverhältnisses bestehen für das Obergericht keine Zweifel, dass der Beschuldigte zumindest in den groben Zügen Kenntnis vom deliktischen Geschehen hatte. In dieses Bild passt denn auch, dass der Beschuldigte einen Teil der Schmuckstücke im Wert von mehreren Tausend Franken einer ihm vollkommen unbekannten Frau behalten durfte und selbst danach seiner Mutter den «Job» weitervermittelt hat. Er wusste jedenfalls, dass die von ihm aufgesuchten Personen durch täuschende Einwirkung dazu veranlasst worden waren, Bargeld bzw. Wertgegenstände herauszugeben. Nicht erforderlich ist, dass der Beschuldigte Kenntnis aller konkreten einzelnen Täuschungshandlungen gehabt hat. Aufgrund seiner Kenntnis des deliktischen Geschehens in den groben Zügen hielt es der Beschuldigte zumindest für möglich, dass die Geschädigten durch eine arglistige Täuschung einem Irrtum unterlagen, aufgrund dessen sie Vermögenswerte herausgaben und dadurch an ihrem Vermögen geschädigt wurden. Indem er die Vermögenswerte dennoch entgegennahm und gegen Entgelt an weitere Beteiligte weiterleitete, nahm er die Verwirklichung der Betrüge zumindest in Kauf. Zugleich verfolgte er eine eigene

unrechtmässige Bereicherungsabsicht, da seine Mitwirkung auf die Erlangung einer Bezahlung für die einzelnen Abholungen gerichtet war.

Dieses Ergebnis wird dadurch zusätzlich bestätigt, dass der Beschuldigte gemäss den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen von J._____ unter einem falschen schweizerischen Namen auftrat (vorinstanzliche Hauptverhandlung S. 20). Entgegen dem Beschuldigten ist nicht glaubhaft, dass er sich jeweils gar nicht vorgestellt haben will bzw. falls jemand nach seinem Namen gefragt hätte, er seinen richtigen Namen angegeben hätte (Einvernahme des Beschuldigten vom 2. Juni 2023, UA act. 1826 und 1829). Vielmehr ergibt sich, dass der falsche schweizerische Name zum modus operandi im Rahmen der Täuschung gehörte, nachdem auch seine Mutter bei den späteren Tatbegehungen (vgl. unten) instruiert wurde, sich als «Frau Lüthi» und damit ebenfalls mit schweizerischem Namen auszugeben (Einvernahme von G._____ vom 9. Juni 2023, UA act. 2046; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 15).

Soweit der Beschuldigte geltend macht, er habe angenommen, Samuel kaufe für die Kunden Bitcoins und Weiteres im Darknet, damit diese weniger Steuern bezahlen müssen bzw. Steuern hinterziehen könnten (Einvernahme vom 15. Juni 2023, UA act. 1879; Einvernahme vom 6. November 2023, UA act. 1881.6; Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 16; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 8), ist dies als Schutzbehauptung zu werten. Es erscheint lebensfremd, dass offensichtlich betagte Personen einem unbekannten Abholer hohe Bargeldbeträge oder gar Schmuck und andere Wertgegenstände übergeben würden, um auf diesem Weg in Bitcoins zu investieren. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte bei der letzten Abholung gar einen Teil der Wertgegenstände behalten durfte, nachdem diese aus dem Rucksack herausgefallen seien (UA act. 1837; Protokoll vorinstanzliche Hauptverhandlung S. 21). Ebenso wenig ist nachvollziehbar, weshalb in einem solchen Fall mit Codewort, falschem Namen und ohne jede Quittung für die Geldübergabe gearbeitet würde. Das musste denn auch dem Beschuldigten, der früher in der Versicherungsbranche gearbeitet hatte, klar gewesen sein (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 11). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte selbst angab, es habe ihn verwundert, dass so viele ältere Personen im Darknet unterwegs seien (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 16). Daran würde sich auch in der Annahme nichts ändern, dass die Person in Istanbul dem Beschuldigten gegenüber tatsächlich erwähnt hat, dass sein Kollege eine Online-Währungsfirma mit Kryptowährungen aufmachen wolle und Samuel ihm am Telefon ebenfalls sagte, dass er für die Kunden Bitcoins im Darknet kaufen würde (Einvernahme des Beschuldigten vom 2. Juni 2023, UA act. 1827 und vom 15. Juni 2023, UA act. 1878), zumal sich die offensichtlich unrichtige Angabe dem Beschuldigten hätte aufdrängen müssen. Dass Samuel ihm gesagt habe, dass ein Vertrag noch kommen würde (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 6, 8 f.) oder eine Website

oder Visitenkarten des fiktiven Unternehmens von Samuel bestanden hätten (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 4), ist als Schutzbehauptung zu werten, nachdem der Beschuldigte diese Version erstmals anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebracht hat.

Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschuldigte, wenn er vorbringt, die Couverts nie geöffnet und das Geld nie gesehen zu haben (Einvernahme vom 6. November 2023, UA act. 1801.6; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5). Dem Beschuldigten wurde gemäss eigenen Aussagen bereits in Istanbul gesagt, dass er als Geldabholer tätig sein würde (Einvernahme des Beschuldigten vom 2. Juni 2023, UA act. 1827; vom 15. Juni 2023, UA act. 1878 f.; vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 4). Darüber hinaus musste ihm klar sein, dass sich hohe Bargeldbeträge in den Couverts befanden, zumal sich andernfalls ein solch grosser Aufwand zur Geldabholung nicht gelohnt hätte und im Übrigen ein mit mehreren tausend Franken gefülltes Couvert selbst bei grossen Noten ein spürbares Gewicht und eine entsprechende Beschaffenheit aufweist.

Das Vorbringen des Beschuldigten, wonach die Geschädigten noch nicht so alt gewesen seien (Einvernahme des Beschuldigten vom 15. Juni 2023, UA act. 1879; Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 12 ff.) ist vor dem Hintergrund, dass I._____ damals 84-jährig war und auch die weiteren Geschädigten deutlich über 70 Jahre alt waren – bis auf C._____, die 67-jährig war – und damit offensichtlich betagt waren, als Schutzbehauptung zu werten.

2.4.4.
Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte gewerbsmässig gehandelt hat. Dazu kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III/2.7).

Einzig hinsichtlich der Höhe des Entgelts ist davon abweichend festzuhalten, dass der Beschuldigte deutlich mehr als die angenommenen Fr. 2'000.00 erhalten hat. Der Beschuldigte äusserte sich dahingehend, zwischen Fr. 200.00 und Fr. 300.00 pro Fahrt erhalten zu haben (UA act. 1827, 1829 und 1875; Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 10 und 13; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 6 ff., wonach er pro Fahrt Fr. 200.00 erhalten habe). Hinsichtlich des letzten Auftrags (Dossier 9) zum Nachteil von J._____ hat der Beschuldigte einen Rucksack mit Wertgegenständen im Betrag von Fr. 63'763.00 abgeholt. Die sich darin befindlichen Wertgegenstände hat der Beschuldigte fotografiert und den Hintermännern zukommen lassen (UA act. 936 f.). Dabei konnte er einen Teil der Wertgegenstände behalten, nachdem diese beim Fotografieren herausgefallen sind (UA act. 936 f.). Dabei handelte es sich um einen Ring im Wert von Fr. 10'000.00, ein Münzset im Wert von Fr. 1.00, einen Goldanhänger im Wert von Fr. 4'000.00, eine Silberdose im Wert von Fr. 90.00,

3x20 Franken Goldvreneli im Wert von Fr. 600.00, 2x20 Franc Vreneli im Wert von Fr. 400.00 (UA act. 928-933; UA act. 1008-1015), im Gesamtbetrag von rund Fr. 15'090.00. Damit einhergehend ist erstellt, dass der Beschuldigte ein Entgelt von mindestens Fr. 17'090.00 erhalten hat.

2.4.5.
Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind weder vorgebracht noch ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

2.5. Mehrfacher, teilweise versuchter Betrug (Gehilfenschaft) betreffend Dossiers 10 bis 15
2.5.1.
Zum objektiven Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB betreffend vier Tatbegehungen (Dossier 10 [betr. Fr. 24'700.00], 12, 14 und 15) kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III/2). Hinsichtlich der Ergänzungen zur Arglist kann auf die vorstehenden Erwägungen in E. 2.4.1 verwiesen werden.

2.5.2.
Der Beschuldigte handelte hinsichtlich vier Betrügen in den Dossiers 10 [betr. Fr. 24'700.00], 12, 14 und 15 als Gehilfe.

Nachdem der Beschuldigte infolge einer Operation nach dem 10. März 2023 selber keine Abholungen mehr ausführen konnte, weil er ins Spital musste, gab er die Nummer seiner Mutter und Mitbeschuldigten G._____ an Samuel als Ersatzkurierin weiter (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 22 f.). Zudem stellte er ihr dafür eines seiner Fahrzeuge zur Verfügung (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 23). Dass er G._____ das Fahrzeug einfach so und ohne Zusammenhang zur Tatbegehung zur Verfügung gestellt hat, weil er es im Spital nicht benötigt hat und sie ihn so im Spital besser habe besuchen können (Einvernahme vom 6. November 2023, UA act. 1801.7; vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung S. 15), ist als Schutzbehauptung zu werten, zumal er ihr den «Job» vermittelt hat und dessen Ausübung ohne das Fahrzeug nicht möglich gewesen wäre. Er gab denn auch selbst an, damit einverstanden gewesen zu sein, dass sie sein Auto genommen habe, um die Aufträge auszuführen (Protokoll vorinstanzliche Hauptverhandlung S. 23). Ohne die Vermittlung und ohne das Fahrzeug hätte G._____ die Abholungen von Geldcouverts am 13., 14. und 15. März 2023 in QT._____ (Dossier 10 z.N. von F._____ im Betrag von Fr. 24'700.00), QQ._____ (Dossier 12 z.N. von K._____ im Betrag von Fr. 18'000.00), QR._____ (Dossier 14 z.N. von AB._____ im Betrag von Fr. 10'000.00) und QS._____ (Dossier 15 z.N. von L._____ im Betrag von Fr. 22'400.00) nicht in gleicher Weise ausführen können. Die Mitbeschuldigte G._____ hatte kein eigenes Fahrzeug, das sie hätte verwenden können. Ein solches war hingegen zentral, um möglichst ohne

Kontakt zu anderen Personen und – aufgrund der Kurzfristigkeit der Aufträge – möglichst schnell an die in unterschiedlichen Ortschaften liegenden Wohnorte der Geschädigten zu gelangen sowie schnell wieder von dort fortzukommen. Der Beschuldigte förderte damit sowohl durch die Kontaktvermittlung als auch durch das Zurverfügungstellen seines Fahrzeugs die Haupttaten.

Mit Blick darauf, dass der Beschuldigte hinsichtlich der in Mittäterschaft begangenen vorgelagerten Tatbegehungen (vgl. oben zu Dossier 1 bis 9) wusste, dass die von ihm aufgesuchten Personen durch Täuschung zur Herausgabe von Vermögenswerten veranlasst worden sind, bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte ebenfalls wusste, dass die Mitbeschuldigte G._____ – nach seiner Vermittlung – gleichgeartete Tathandlungen ausführte und er durch das Zurverfügungstellen seines Fahrzeugs selbige förderte. Dass er nicht konkret wusste, an welchen Tagen die Mitbeschuldigte G._____ Geldabholungen durchführte, ändert nichts daran. Der Beschuldigte musste weder die genaue Anzahl der geplanten Betrüge noch den exakten Zeitpunkt der Tatausführungen kennen. Es reicht aus, dass er die wesentlichen Merkmale der Betrugshandlungen von G._____ – die mit seinen eigenen vorher begangenen übereinstimmten – voraussah. Indem er ihren Kontakt dennoch an Samuel weiterleitete und ihr sein Fahrzeug für die Tatbegehung aushändigte, nahm er mindestens in Kauf, die Betrugshandlungen zu fördern.

2.5.3.
Hinsichtlich der vorgeworfenen Gehilfenschaft zum versuchten Betrug in den Dossiers 10 [betr. Fr. 18'700.00], 11 und 13 ergibt sich Folgendes:

Der Beschuldigte hat seiner Mutter und Mitbeschuldigten G._____ sein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, damit selbige mindestens für den Zeitraum vom 13. bis 15. März 2023 Couverts mit Bargeld abholen konnte (vgl. oben).

Hinsichtlich Dossier 10 ergibt sich jedoch kein Verhalten der Mitbeschuldigten G._____, das den im Versuchsstadium stecken gebliebenen Betrug zum Nachteil von F._____ (betr. Fr. 18'700.00) mindestens im Sinne von Art. 25 StGB gefördert hätte. Nachdem F._____ der Mitbeschuldigten G._____ ein Couvert über Fr. 24'700.00 übergeben hat (vgl. oben), wurde F._____ erneut von den Hintermännern kontaktiert, die sie aufforderten, nochmals Bargeld abzuheben. Dieser Aufforderung wollte F._____ nachkommen. Die Auszahlung von Fr. 18'700.00 misslang jedoch, weil eine Bankangestellte den Betrug erkannte und die Polizei eingeschaltet hat. Die Mitbeschuldigte G._____ hatte jedoch – gemäss ihren schlüssigen diesbezüglichen Aussagen – keine Kenntnis vom genannten Versuch (Einvernahme der Mitbeschuldigten G._____ vom 9. Juni 2023, UA act. 2046, wonach sie nichts davon wisse. Sie sei nicht mehr dort gewesen, ansonsten

hätte etwas in den WhatsApp-Chats gestanden). Sie hat damit noch nicht mit der Ausführung einer tatbestandsmässigen Handlung begonnen. Für diese Tatbegehung hat sie denn auch keine Entschädigung erwartet. Damit hat sie im Übrigen auch nicht den versuchten Betrug im Sinne von Art. 25 StGB gefördert und die versuchte Gehilfenschaft ist nicht strafbar. Es ist diesbezüglich kein durch die Mitbeschuldigte G._____ begangenes Verbrechen oder Vergehen ersichtlich, das der Beschuldigte hätte fördern können. Er ist vom Vorwurf des versuchten Betrugs (Gehilfenschaft; Dossier 10 betreffend Fr. 18'700.00) von Schuld und Strafe freizusprechen.

Hinsichtlich Dossier 11 ergibt sich kein Verhalten der Mitbeschuldigten G._____, das den im Versuchsstadium stecken gebliebenen Betrug zum Nachteil von P._____ mindestens im Sinne von Art. 25 StGB gefördert hätte. P._____ hat zwar Fr. 16'800.00 abgehoben und nach Hause genommen. Während des Wartens auf die Abholerin kamen bei P._____ jedoch Zweifel auf, weshalb sie mit ihrem Mobiltelefon Kontakt zur Polizei aufnahm. Die Hintermänner bekamen das Telefonat mit (Polizeirapport vom 31. März 2023, UA act. 1171 ff.). Samuel teilte der Mitbeschuldigten G._____ – nachdem diese ihr Fahrzeug in der Nähe des Wohnorts von P._____ parkiert hatte – mit, dass sie wieder umdrehen könne (Einvernahme vom 13. April 2023, UA act. 2014; Protokoll vorinstanzliche Hauptverhandlung S. 39). Die Beschuldigte hat sich zwar mit dem Auto des Beschuldigten auf den Weg gemacht. Sie ist aber weder aus dem Fahrzeug ausgestiegen, noch hat sie bei P._____ geklingelt (Einvernahme der Mitbeschuldigten G._____ vom 13. April 2023, UA act. 2014). Sie hat damit noch nicht mit der Ausführung einer tatbestandsmässigen Handlung begonnen. Ihre Handlung beschränkte sich auf das Unterwegssein und die Ausführungsbereitschaft. Damit hat sie im Übrigen auch nicht den versuchten Betrug im Sinne von Art. 25 StGB gefördert und die versuchte Gehilfenschaft ist nicht strafbar. Zusammenfassend ist kein von der Mitbeschuldigten G._____ begangenes Verbrechen oder Vergehen ersichtlich, das der Beschuldigte hätte fördern können. Er ist vom Vorwurf des versuchten Betrugs (Gehilfenschaft; Dossier 11) von Schuld und Strafe freizusprechen.

Hinsichtlich Dossier 13 ergibt sich kein Verhalten der Mitbeschuldigten G._____, das den im Versuchsstadium stecken gebliebenen Betrug zum Nachteil von AA._____ mindestens im Sinne von Art. 25 StGB gefördert hätte. AA._____ wollte auf Aufforderung der Hintermänner bei der Bank eine Auszahlung von Fr. 18'700.00 tätigen. Die Auszahlung misslang jedoch, weil ein Bankangestellter den Betrug erkannte und sie darauf hingewiesen hat (Polizeirapport vom 21. März 2023, UA act. 1342 ff.). Samuel teilte der Mitbeschuldigten G._____ ursprünglich die Adresse von AA._____ in QU._____ mit, woraufhin diese mit dem Auto des Beschuldigten losgefahren ist. Nachdem der Betrugsversuch abgebrochen wurde, sagte er der Mitbeschuldigten G._____, dass er ihr die falsche Adresse gegeben hätte. Sie müsse nach QR._____ (zu AB._____) fahren

(Einvernahme von G._____ vom 23. März 2025, UA act. 1970; Protokoll vorinstanzliche Hauptverhandlung S. 39). Die Mitbeschuldigte G._____ hat sich zwar mit dem Auto des Beschuldigten auf den Weg nach QU._____ gemacht. Sie hat damit noch nicht mit der Ausführung einer tatbestandsmässigen Handlung begonnen. Ihre Handlung beschränkte sich auf das Unterwegssein und die Ausführungsbereitschaft. Damit hat sie im Übrigen auch nicht den versuchten Betrug im Sinne von Art. 25 StGB gefördert und die versuchte Gehilfenschaft ist nicht strafbar. Zusammenfassend ist kein von der Mitbeschuldigten G._____ begangenes Verbrechen oder Vergehen ersichtlich, das der Beschuldigte hätte fördern können. Er ist vom Vorwurf des versuchten Betrugs (Gehilfenschaft; Dossier 13) von Schuld und Strafe freizusprechen.

2.5.4.
Nachdem der Beschuldigte hinsichtlich vier Betrügen in Gehilfenschaft keine Absicht hatte, sich durch die Vermittlung der Mitbeschuldigten G._____ bzw. das Zurverfügungstellen seines Fahrzeugs regelmässige, existenzsichernde Einkünfte zu verschaffen, kann in diesem Zusammenhang nicht von einer gewerbsmässigen Tatbegehung ausgegangen werden. Gemäss Art. 27 StGB werden besondere persönliche Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen – wozu die Gewerbsmässigkeit zählt –, nur bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie persönlich vorliegen. Im Übrigen ist die gewerbsmässige Tatbegehung hinsichtlich der vier Hilfeleistungen auch nicht angeklagt.

2.5.5.
Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des mehrfachen versuchten Betrugs (Gehilfenschaft) betreffend Dossier 10 (betr. Fr. 18'700.00), 11 und 13 von Schuld und Strafe freizusprechen. Im Übrigen sind Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe weder vorgebracht noch ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich des mehrfachen Betrugs (Gehilfenschaft) gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB betreffend Dossier 10 [betr. Fr. 24'700.00], 12, 14 und 15 schuldig gemacht.

2.6. Qualifizierte Geldwäscherei
2.6.1.
Insofern der Beschuldigte vorab vorbringt, dass der Anklagegrundsatz verletzt sei, kann ihm mit der Vorinstanz nicht gefolgt werden. Die Anklageschrift umschreibt den massgeblichen Lebenssachverhalt hinreichend konkret, indem sie dem Beschuldigten vorwirft, im Zeitraum vom 30. Januar 2023 bis 10. März 2023 in mehreren Fällen deliktisch erlangte Vermögenswerte bei Geschädigten abgeholt und diese anschliessend unbekannten Hintermännern übergeben zu haben, wobei ihm die deliktische Herkunft der Vermögenswerte bekannt gewesen sei und ihm für diese Tätigkeiten eine Entschädigung in Aussicht gestellt worden sei. Damit sind die für die Tathandlungen massgeblichen tatsächlichen Umstände ausreichend

angeklagt. Dass die Anklage diese Tatsachen rechtlich in erster Linie unter dem Titel des gewerbsmässigen Betrugs erfasst, ändert nichts daran, zumal das Gericht an den angeklagten Sachverhalt und nicht an dessen rechtliche Würdigung gebunden ist. Eine unzulässige Ausdehnung des Prozessgegenstands liegt daher nicht vor. Die von der Anklage abweichende rechtliche Würdigung wurde den Parteien denn auch vorab mitgeteilt (vgl. ausführlich dazu vorinstanzliches Urteil E. I/1.3).

2.6.2.
Der Beschuldigte hat neun Couverts mit Bargeld (Fr. 18'200.00, Fr. 15'500.00, Fr. 15'200.00, Fr. 10'000.00, Fr. 19'600.00, Fr. 19'700.00, Fr. 15'200.00, Fr. 15'000.00, Fr. 18'500.00) sowie den Rucksack mit diversen Wertgegenständen (mit einem Wert von rund Fr. 48'600.00 [ohne die vom Beschuldigten behaltenen Gegenstände, namentlich den Ring, das Münzset, den Goldanhänger, die Silberdose sowie Franken und Franc Goldvreneli], vgl. oben), nach deren Übernahme im Rahmen der vollendeten Betrüge an einen mit den Hintermännern vereinbarten Ort gefahren und dort jeweils ihm unbekannten Personen übergeben. Damit begnügte er sich nicht mit der Entgegennahme der durch Betrug erlangten Vermögenswerte, sondern schuf durch deren Weiterleitung an unbekannte Drittpersonen eine zusätzliche Abschirmungsebene zwischen den Vermögenswerten und ihrer deliktischen Herkunft. Die Vermögenswerte gelangten dadurch aus seinem Herrschaftsbereich in denjenigen weiterer, nicht identifizierter Personen. Die Übergabe war damit objektiv geeignet, die Auffindung bzw. Einziehung der aus den Betrugstaten stammenden Vermögenswerte zu vereiteln.

Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Dem Beschuldigten war aufgrund seiner eigenen Beteiligung an den Betrugstaten bekannt, dass die weitergegebenen Bargeldbeträge und Wertgegenstände deliktischer Herkunft waren (vgl. oben). Indem der Beschuldigte die Vermögenswerte auf Anweisung an ihm unbekannte Personen übergab und damit deren weiteren Verbleib seinem Einfluss und seiner Kenntnis entzog, nahm er mindestens in Kauf, deren Auffindung und Einziehung zu erschweren.

Mit der Vorinstanz liegt hinsichtlich der Geldwäscherei gewerbsmässiges Vorgehen gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 2 lit. c StGB vor. Der Beschuldigte hat im Zeitraum von nur rund 6 Wochen Bargeld und Wertgegenstände im Wert von insgesamt Fr. 195'500.00 übergeben und damit einen grossen Umsatz erreicht. Er tat dies gegen Entgelt im Rahmen seiner Tätigkeit, bei den Geschädigten Vermögenswerte abzuholen und zu übergeben, und mit dem Ziel, sich damit einen Teil seines Lebensunterhalts zu finanzieren (vgl. zu den Ausführungen zur Gewerbsmässigkeit beim Betrug). Insgesamt ergibt sich, dass der Beschuldigte die deliktische Tätigkeit in einer auf Wiederholung und Erwerb gerichteten Weise ausübte, die nach Art eines Nebenerwerbs und damit gewerbsmässig erscheint.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB schuldig gemacht.

3. Strafzumessung

3.1.

Der Beschuldigte hat sich des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB, des mehrfachen Betrugs (Gehilfenschaft) gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB sowie der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB schuldig gemacht, wofür er angemessen zu bestrafen ist.

3.2.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten – für die Schuldsprüche des gewerbsmässigen Betrugs (Gehilfenschaft) sowie der qualifizierten Geldwäscherei – zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten mit einem vollziehbaren bzw. bedingt zu vollziehenden Anteil von je 15 Monaten, Probezeit 2 Jahre, und einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 90.00, d.h. Fr. 8'100.00, Probezeit 2 Jahre, verurteilt.

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Berufung eine unbedingte Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren.

3.3.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

3.4.

Der Beschuldigte hat die Straftaten im Zeitraum von Januar bis März 2023 begangen und damit vor der Harmonisierung der Strafrahmen. Der revidierte Art. 146 Abs. 2 StGB sieht als Strafe eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor, während nach dannzumal geltendem Recht auch eine Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen möglich gewesen wäre (vgl. Art. 146 Abs. 2 StGB in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung). Mithin erweist sich das neue Recht nicht als milder, weshalb das im Tatzeitpunkt geltende Recht zur Anwendung gelangt (Art. 2 Abs. 2 StGB).

Demgegenüber erweist sich hinsichtlich der qualifizierten Geldwäscherei Art. 305bis Ziff. 2 StGB das neue Recht als milder, nachdem selbiges keine kumulative Verbindung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe mehr vorsieht, sondern alternativ Freiheitsstrafe oder Geldstrafe androht (vgl. Art. 305bis Ziff. 2 StGB in der seit 1. Juli 2023 geltenden Fassung; vgl. BGE 134 IV 82,

wonach in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen ist, ob das alte oder das neue Recht milder ist).

Wie zu zeigen sein wird, kommt hinsichtlich der einzelnen tatbestandsmässigen Handlungen aufgrund der jeweiligen Schwere des Verschuldens nur eine Freiheitsstrafe infrage.

3.5.
3.5.1.
Die Einsatzstrafe ist für die qua Strafrahmen schwerste Straftat festzusetzen. Es handelt sich dabei um den gewerbsmässigen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB (in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung) betreffend Dossier 1 bis 9.

Der Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs sieht als Sanktion eine Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor (Art. 146 Abs. 2 StGB in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung). Das Gericht misst die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens nach dem Verschulden zu (Art. 47 Abs. 1 StGB). Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand des Betrugs bezweckt den Schutz des Vermögens (BGE 117 IV 139 E. 3d). Bei der Bewertung der Tatschwere von Vermögensdelikten kommt dem Deliktsbetrag eine erhebliche Bedeutung zu. Seine Höhe indiziert massgeblich die Einschätzung des Verschuldens (Urteil des Bundesgerichts 6B_964/2014 vom 2. April 2016 E. 1.4.3).

Der Beschuldigte hat als Mittäter dazu beigetragen, dass im Zeitraum vom 30. Januar 2023 bis zum 10. März 2023 zehn Mal Personen durch arglistige Täuschung um insgesamt rund Fr. 210'000.00 geschädigt wurden. Diese Deliktssumme entspricht mehr als dem Dreissigfachen des im Jahr 2021 durchschnittlich verfügbaren Einkommens der Privathaushalte von rund Fr. 6'700.00 pro Monat (vgl. Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 27. November 2023) und ist unter Berücksichtigung des grossen Spektrums möglicher Deliktsummen auch im Rahmen der qualifizierten Begehungsform der Gewerbsmässigkeit erheblich. Entsprechend ist der monetäre Taterfolg als mittelschwer einzuordnen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Tatbegehung ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte als Mittäter an einer Betrugsserie zum Nachteil betagter Personen beteiligte. Sein effektiver Tatbeitrag war dabei nicht bloss von untergeordneter Natur. Er war es, der zu den Betrugsopfern nach Hause fuhr, ihnen ein zuvor vereinbartes Codewort nannte, sich zumindest teilweise unter falschem schweizerischem Namen vorstellte und die Vermögenswerte entgegennahm. Damit war er in das Täuschungsszenario eingebunden, führte die Täuschungshandlungen weiter und leistete in der

Ausführungsphase einen für die Tatbestandsverwirklichung wesentlichen Beitrag. Dazu hat er insgesamt Vermögenswerte im Umfang von rund Fr. 17'090.00 erhalten, wenn auch nur ein Teil davon vorab vereinbart gewesen ist (vgl. dazu ausführlich oben). Sein Tatbeitrag blieb hinsichtlich seines Gewichts hinter jenem der unbekannten Hintermänner zurück. Der Beschuldigte war weder an der Tatplanung und damit einhergehenden Auswahl der Opfer noch an der Initiierung der einzelnen Taten beteiligt und nahm zumindest die vorgängigen telefonischen Täuschungshandlungen gegenüber den Geschädigten nicht selber vor. Zudem agierte er weisungsgebunden. Ihm kam damit innerhalb des arbeitsteiligen Vorgehens eine gegenüber den Hintermännern weniger gewichtige Rolle zu. Insgesamt ging die konkrete Art und Weise seiner Tatbegehung nicht wesentlich über das hinaus, was bereits durch die Erfüllung des qualifizierten Betrugstatbestands erfasst wird. Die Art und Weise der Tatbegehung wirkt sich daher insgesamt neutral aus.

Leicht verschuldensmindernd ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten lediglich eventualvorsätzliches Handeln anzulasten ist, was verschuldensmässig weniger schwer wiegt als direktvorsätzliches Handeln (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Verschuldenserhöhend ist hingegen das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit zu berücksichtigen, über das der Beschuldigte im Tatzeitpunkt verfügt hat. Der Beschuldigte erhielt im Zeitpunkt der Tatbegehung eine IV-Rente von Fr. 5'000.00. Zwar gab er an, Schulden von Fr. 150'000.00 gehabt zu haben. Nichtsdestotrotz ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte in finanzieller Bedrängnis gewesen wäre. Eine vom Beschuldigten subjektiv als aussichtslos empfundene Drucksituation ist nicht ersichtlich. Vielmehr hat er den aus seiner Sicht vermeintlich leichtesten Weg gewählt, um an Geld zu kommen. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, das für ihn fremde Eigentum zu respektieren, desto schwerer wiegt unter Verschuldensgesichtspunkten die Entscheidung dagegen (vgl. BGE 117 IV 112 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3).

Dass der Beschuldigte aus rein monetären Gründen gehandelt hat, ist jedem Vermögensdelikt immanent und vorliegend zudem durch das Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Bereicherung erfasst. Dieser Umstand darf deshalb bei der Tatkomponente nicht nochmals verschuldenserhöhend berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1327/2015 vom 16. März 2016 E. 4.2).

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vom Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs erfassten Handlungen insgesamt von einem mittelschweren Verschulden und einer dafür in Relation zum Strafrahmen von 90 Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe angemessenen Einsatzstrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe auszugehen.

3.5.2.
Die Einsatzstrafe ist für die qualifizierte Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

Der Tatbestand der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB sieht als Sanktion eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor (Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB in der seit 1. Juli 2023 geltenden Fassung). Durch Art. 305bis StGB werden die staatlichen Einziehungsansprüche und – in Fällen, in denen die Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen herrühren – die Vermögensinteressen der durch die Vortat geschädigten Personen geschützt (GRAF, in: Annotierter Kommentar StGB, 2. Aufl. 2025, N. 1 zu Art. 305bis StGB).

Der Beschuldigte hat in einem Zeitraum von rund 6 Wochen jeweils im Anschluss an die Betrugshandlungen Bargeld bzw. Wertgegenstände an weitere Tatbeteiligte auf deren Anweisung hin übergeben und damit die Auffindung und Einziehung von insgesamt Fr. 195'000.00 erschwert. Zugleich erschwerte sein Vorgehen den durch die Vortaten geschädigten Personen den Zugriff auf die ihnen entzogenen Vermögenswerte. Die Deliktssumme übersteigt vorliegend die Schwelle für die Annahme eines grossen Umsatzes von Fr. 100'000.00 deutlich. Mithin geht die Höhe des Deliktbetrags deutlich über das hinaus, was es diesbezüglich für die blosse Erfüllung des qualifizierten Tatbestands braucht. Unter Berücksichtigung des grossen Spektrums möglicher Deliktsbeträge innerhalb des qualifizierten Strafrahmens ist von einem vergleichsweise mittelschweren Taterfolg auszugehen.

Die Art und Weise des Handelns des Beschuldigten ist nicht über die blosse Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes hinausgegangen, was sich neutral auswirkt. Allerdings wirkt sich auch hier das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit, über das der Beschuldigte im Tatzeitpunkt verfügt hat, verschuldenserhöhend aus (vgl. hierzu oben). Leicht verschuldensmindernd ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten lediglich eventualvorsätzliches Handeln anzulasten ist, was verschuldensmässig weniger schwer wiegt als direktvorsätzliches Handeln (BGE 136 IV 55 E. 5.6).

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vom Tatbestand der qualifizierten Geldwäscherei erfassten Handlungen insgesamt von einem mittelschweren Verschulden und einer dafür in Relation zum Strafrahmen von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe angemessenen Einzelstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen. Unter Einbezug der Tatsache, dass die gewaschenen Vermögenswerte ausnahmslos aus den in Mittäterschaft begangenen Betrügen herrührten und die Geldwäschereihandlungen unmittelbar an diese anschlossen, mithin ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang dazu bestand, ist der Gesamtschuldbeitrag als entsprechend geringer zu veranschlagen. Unter diesen Umständen erscheint es

angemessen, die Einsatzstrafe um 8 Monate auf 3 Jahre und 8 Monate zu erhöhen.

3.5.3.
Hinsichtlich des vierfachen Betrugs (Gehilfenschaft) gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB betreffend Dossier 10 [betr. Fr. 24'700.00], 12, 14 und 15 ergibt sich Folgendes:

Der Beschuldigte hat den Kontakt der Mitbeschuldigten G._____ an die Hintermänner vermittelt und ihr sein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, um weitere Betrugshandlungen auszuführen. Damit einhergehend wurden im Zeitraum vom 13. bis 15. März 2023 vier betagte Personen arglistig getäuscht und Deliktsbeträge von Fr. 24'700.00, Fr. 18'000.00, Fr. 10'000.00 und Fr. 22'400.00 ertrogen. Unter Berücksichtigung des grossen Spektrums möglicher Deliktssummen ist jeweils von erheblichen Deliktsbeträgen auszugehen, wobei die Deliktsbeträge über Fr. 20'000.00 schwerer wiegen als jene darunter.

Die Art und Weise und damit einhergehend die Verwerflichkeit des Handelns ging jeweils nicht wesentlich über die blosse Erfüllung des Betrugstatbestands, der eine arglistige Irreführung voraussetzt, hinaus, was sich neutral auswirkt.

Verschuldensmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht als Mittäter, sondern als blosser Gehilfe gehandelt hat (Art. 25 StGB). Sein Handeln war denn auch von untergeordneter Bedeutung, beschränkte er sich doch darauf, den Kontakt der Mitbeschuldigten an die Hintermänner zu vermitteln und ihr sein Fahrzeug für die Tatbegehung zur Verfügung zu stellen. Sein Tatbeitrag blieb damit deutlich hinter jenem der Mitbeschuldigten G._____ sowie der weiteren unbekannten Haupttäter zurück. Leicht verschuldensmindernd ist zudem zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte, was verschuldensmässig weniger schwer wiegt als direktvorsätzliches Handeln (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Verschuldenserhöhend wirkt sich hingegen wiederum das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit, über das der Beschuldigte verfügt hat, aus (vgl. oben).

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der jeweils vom Tatbestand des Betrugs (Gehilfenschaft) erfassten Handlungen je einzeln betrachtet von einem noch leichten Verschulden und einer dafür in Relation zum Strafrahmen von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe angemessenen Einzelstrafe von je 9 Monaten (Dossiers 10 und 15) bzw. je 8 Monaten (Dossiers 12 und 14) Freiheitsstrafe auszugehen. Im Rahmen der Asperation ist zu berücksichtigen, dass sowohl ein sachlicher, situativer als auch zeitlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Betrügen (Gehilfenschaft) sowie zum gewerbsmässigen Betrug besteht. Unter diesen Umständen

erscheint es angemessen, die Strafe um 5 Monate auf 4 Jahre und 1 Monat zu erhöhen.

3.5.4.
Hinsichtlich der Täterkomponente ergibt sich Folgendes:

Der aktuelle Strafregisterauszug des Beschuldigten weist keine Vorstrafen auf. Die Vorstrafenlosigkeit ist allerdings als Normalfall anzusehen und somit neutral zu werten (BGE 136 IV 1).

Der Beschuldigte hat den ihm vorgeworfenen Sachverhalt zwar vom äusseren Ablauf her eingestanden; allerdings erscheinen seine Geständnisse in erster Linie der erdrückenden Beweislage geschuldet. Auch kann nicht von einer aufrichtigen Reue und nachhaltigen Einsicht, die über eine blosse Tatfolgenreue hinausgeht, ausgegangen werden, nachdem er sich auch noch im Berufungsverfahren – zu Unrecht – darauf beruft, weder als Mittäter noch vorsätzlich gehandelt zu haben.

Aus den persönlichen, familiären und beruflichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevante Faktoren. Er ist ledig, wohnt alleine und hat einen minderjährigen Sohn, den er jeweils am Wochenende betreut, und bezieht eine Rente. Es liegt auch keine erhöhte Strafempfindlichkeit vor. Eine solche ist nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen. Der Beschuldigte leidet zwar an verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden. […]. Aus diesen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergibt sich indessen keine derart aussergewöhnliche Strafempfindlichkeit, dass sie bei der Strafzumessung strafmindernd zu berücksichtigen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_82/2018 vom 25. September 2018 E. 4.6.3). Eine solche wird vom Beschuldigten denn auch nicht geltend gemacht.

Insgesamt ist die Täterkomponente neutral zu berücksichtigen.

3.5.5.
Das Bundesgericht hat die Grundsätze des Beschleunigungsgebots wiederholt dargelegt (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_922/2025 vom 5. März 2026 E. 2.3 sowie 6B_1399/2021 vom 7. Dezember 2022 E. 4.2; BGE 143 IV 373). Darauf kann verwiesen werden.

Nachdem der Beschuldigte am 8. Mai 2023 verhaftet wurde, hat die Staatsanwaltschaft am 16. November 2023 Anklage erhoben. Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 24. September 2024 statt. Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten schliesslich am 2. Mai 2025 zugestellt. Nach der Berufungserklärung des Beschuldigten vom 21. Mai 2025 fand die Berufungsverhandlung am 24. August 2026 statt, nachdem die auf den 6. Mai 2026 angesetzte Berufungsverhandlung aufgrund einer schweren

Erkrankung des amtlichen Verteidigers der Mitbeschuldigten G._____ verschoben werden musste.

Nachdem das erstinstanzliche Verfahren mit Blick auf die Zeitdauer zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung sowie die Begründungszeit (vgl. Art. 84 Abs. 4 StPO) hinsichtlich des nicht komplexen Sachverhalts zu lange gedauert hat und auch das Berufungsverfahren – wenn auch aufgrund einer notwendigen Verschiebung der Berufungsverhandlung – länger gedauert hat (vgl. Art. 408 Abs. 2 StPO), ist festzuhalten, dass eine nicht mehr bloss leichte, jedoch auch keine schwere Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt. Es rechtfertigt sich diese im Urteilsdispositiv festzustellen und mit einer Strafreduktion von 1 Monat Rechnung zu tragen.

3.6.
Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren zu verurteilen.

Bei einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren ist der bedingte oder teilbedingte Strafvollzug von Gesetzes wegen ausgeschlossen (Art. 42 f. StGB).

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 53 Tagen (in Untersuchungshaft vom 8. Mai 2023 bis am 29. Juni 2023) ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB; Art. 110 Abs. 7 StGB).

4. Landesverweis
4.1.
Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für 8 Jahre des Landes verwiesen ohne Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS).

Der Beschuldigte beantragt, es sei von einer Landesverweisung abzusehen.

Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Erhöhung der Dauer der Landesverweisung auf 15 Jahre.

4.2.
Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB unter Berücksichtigung des FZA und der EMRK wiederholt dargelegt (BGE 146 IV 311; BGE 146 IV 172; BGE 146 IV 105; BGE 146 II 1; BGE 145 IV 455; BGE 145 IV 364; BGE 145 IV 161; BGE 144 IV 332; statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_84/2024 vom 10. Juli 2025 E. 1.4 und 6B_402/2024 vom 2. April 2025 E. 2). Darauf kann verwiesen werden.

4.3.
Der Beschuldigte ist österreichischer Staatsangehöriger. Er hat mit dem gewerbsmässigen Betrug eine Katalogtat i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB begangen, welche eine obligatorische Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre zur Folge hat. Er ist somit grundsätzlich aus der Schweiz zu verweisen.

Von der Anordnung der Landesverweisung kann ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB).

4.4.
Der heute 28-jährige Beschuldigte ist in Österreich geboren. Er kam im Jahr 2008 mit rund 10 Jahren in die Schweiz und verfügte über eine Aufenthaltsbewilligung B (UA act. 1801.3; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 13). Er verbrachte hier einen Teil seiner Schulzeit und absolvierte zwei Ausbildungen, nämlich als Sanitär und als Heizungsmonteur (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 5 f.). Er spricht einwandfrei Schweizer Dialekt. Seit dem Jahr 2025 wohnt er in Deutschland und seine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz ist erloschen. Er verfügt damit über keinen Aufenthaltstitel mehr in der Schweiz. Insgesamt hielt er sich während rund 17 Jahre in der Schweiz auf, teilweise auch während prägender Kinder- und Jugendjahre.

Trotz dieser langen Aufenthaltsdauer sind die aktuellen persönlichen und gesellschaftlichen Bindungen des Beschuldigten zur Schweiz nur noch beschränkt. Der 7-jährige Sohn des Beschuldigten wohnt bei seiner Expartnerin in der Schweiz. Die Eltern teilen sich das Sorgerecht. Die Obhut liegt bei der Mutter. Der Beschuldigte betreut seinen Sohn jeweils an den Wochenenden, während jeweils rund acht Tagen im Monat in Deutschland. Die Expartnerin des Beschuldigten bringt den Sohn jeweils dorthin und holt ihn wieder ab (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 10 und 13). Der Kontakt wird damit bereits heute grenzüberschreitend gelebt. Dass oder warum dies bei einer Landesverweisung nicht mehr möglich sein sollte, ist – selbst in der Annahme eines Umzugs des Beschuldigten nach Österreich und damit einhergehend einer deutlich längeren Fahrzeit als derzeit – nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgebracht. Letztlich erfordert die Umsetzung des Kontakts zwar eine gewisse Organisation vom Beschuldigten, kann dann aber ohne Weiteres auch von Österreich aus gewahrt werden. Dies auch umso mehr, als der Beschuldigte die Schweiz bereits freiwillig verlassen hat und damit eine Erschwerung des Kontakts zu seinem Sohn bereits in Kauf genommen hat. Zudem ist der Sohn derzeit 7 Jahre alt und wird – nach Verbüssung der Freiheitsstrafe des Beschuldigten – in absehbarer

Zeit in einem Alter sein, in dem er selbst mit dem Zug in das grenznahe Ausland reisen könnte, um die Besuche bei seinem Vater wahrzunehmen. Zusammengefasst begründet die Anwesenheit seines Sohnes in der Schweiz kein hohes privates Interesse des Beschuldigten auf einen Verzicht auf eine Landesverweisung. Weitere besonders intensive Bindungen zur Schweiz sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte pflegt zwar gute Kontakte zu Familienmitgliedern in der Schweiz, namentlich zu seinen zwei Schwestern. Von ihnen sowie von weiteren Familienmitgliedern wurde er gemäss eigenen Angaben für die Zeit einer Pfändung finanziell unterstützt (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 10 f.) und kann ein Fahrzeug ausleihen (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 11). Nachdem dieser finanzielle Engpass nicht mehr länger besteht, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit seinen Rentenleistungen von Fr. 5'500.00 – abzüglich der (wohl) für den Kindesunterhalt aufzuwendenden Invalidenkinderrente (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 13; an der Berufungsverhandlung eingereichte Unterlagen) – derzeit gut auf eigenen Beinen stehen kann. Eine über die normalen Familienbande hinausgehende Verbindung ist jedenfalls nicht ersichtlich. Auch sind keine Vereinstätigkeiten oder ähnliches in der Schweiz ersichtlich.

Auch in beruflicher Hinsicht ist keine aktuelle Vernetzung in der Schweiz ersichtlich. Vor seinem Wegzug war der Beschuldigte beruflich durchschnittlich integriert. Der Beschuldigte absolvierte in der Schweiz zwei Ausbildungen als Sanitär und als Heizungsmonteur (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 5 f.). Danach arbeitete er in der Versicherungsbranche, bevor er erkrankt ist (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 11). Seit Ende 2022 bezieht er Rentenleistungen infolge Invalidität (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 4). In wirtschaftlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in seiner Zeit in der Schweiz Schulden in der Höhe von Fr. 150'000.00 hatte (Privatkredit; Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 6). Ob weiterhin Schulden bestehen, ist nicht bekannt; die gegen ihn laufende Pfändung wurde seinen Angaben zufolge kürzlich eingestellt.

Die Integrationschancen in seinem Heimatland Österreich erweisen sich für den Beschuldigten als intakt. Er ist dort geboren und spricht deutsch. Eine Integration gelang ihm bereits jetzt im Rahmen seiner freiwilligen Ausreise nach Deutschland, weshalb davon auszugehen ist, dass ihm dies auch in Österreich gelingen wird. Dort lebt auch seine Mutter, zu der er ein gutes Verhältnis pflegt und von der er in den letzten Monaten finanziell unterstützt wurde. Dass seine Rentenleistungen bei einem Aufenthalt in Österreich wegfallen würden, ist weder ersichtlich noch wird dies geltend gemacht.

Auch aus gesundheitlicher Sicht ist eine Rückkehr nach Österreich zumutbar. Der Beschuldigte leidet an verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden (vgl. oben bei der Täterkomponente). Selbst in der Annahme, dass er

noch immer teilweise in der Schweiz behandelt wird (vgl. an der Berufungsverhandlung eingereichter Medikationsplan ausgestellt von einem AC._____ Arzt), ist nicht ersichtlich, dass eine Behandlung in Österreich unzumutbar wäre. Dies auch vor dem Hintergrund, dass er dort durch einen anderen Arzt behandelt werden würde als denjenigen, bei dem er bereits zahlreiche Operationen durchgeführt hat (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 46). Darüber hinaus liegt denn auch keine unmittelbar lebensbedrohende Krankheit vor (ausführlich dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_1470/2022 vom 29. August 2023 E. 2.3.6).

4.5.
Hinsichtlich der zumindest teilweise bereits bei der Frage des Härtefalles vorzunehmenden Interessenabwägung ergibt sich Folgendes:

Der gewerbsmässige Betrug wird mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe geahndet, was die abstrakte Schwere des Delikts unterstreicht. Auch wenn das geschützte Vermögen als Rechtsgut nicht gleich schwer wiegt wie etwa die körperliche oder sexuelle Integrität, ist dieses nicht zu bagatellisieren. Es wurde ein Deliktsbetrag von rund Fr. 210'000.00 erbeutet. Damit schädigte er das Vermögen anderer in erheblichem Ausmass. Unter Einbezug der weiteren Delikte wird der Beschuldigte zu einer hohen unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr («Zweijahresregel»), was ausländerrechtlich als sehr schwerer Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung gilt, bedarf es aussergewöhnlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Ausweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich sogar bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin und gemeinsamen Kindern (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 7B_730/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 4.5 mit Hinweisen). Demgegenüber wiegt das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nur gering. Er lebt nicht mehr in der Schweiz, sondern hat das Land bereits freiwillig verlassen. Seine aktuellen Bindungen zur Schweiz sind beschränkt. Der Kontakt zu seinem Sohn kann – wie bereits heute – auch grenzüberschreitend wahrgenommen werden. Die Behandlung seiner gesundheitlichen Leiden in Deutschland erscheint zumutbar. Unter diesen Umständen wiegen die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung insgesamt schwer und überwiegen das geringe private Interesse des Beschuldigten am Aufenthalt bzw. an Einreisen in die Schweiz deutlich. Insgesamt vermag die Situation des Beschuldigten auch keinen Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB zu rechtfertigen. Es ist somit eine obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB auszusprechen. Diese erweist sich auch – soweit überhaupt tangiert – unter dem Blickwinkel von Art. 8 Ziff. 2 EMRK als verhältnismässig und rechtskonform.

4.6.
An diesem Ergebnis ändert das Freizügigkeitsabkommen (FZA), auf das sich der Beschuldigte als Angehöriger eines EU-Staates unter gewissen Voraussetzungen berufen kann, nichts.

Bereits fraglich ist, ob sich der Beschuldigte überhaupt auf das FZA berufen kann. Der Beschuldigte verfügt über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz (Urteil des Bundesgerichts 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.4.3). Er ist weder erwerbstätig noch arbeitssuchend.

Auch ein Aufenthaltsrecht als nichterwerbstätige Person ist mit Blick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse – erst kürzlich beendete Pfändung, kein Vermögen, wenn auch Renteneinkommen – nicht ohne Weiteres ersichtlich. Ebenso vermag die Beziehung zu seinem in der Schweiz lebenden minderjährigen Sohn nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf Verbleib in der Schweiz zu begründen.

Selbst wenn sich der Beschuldigte auf das FZA berufen könnte, stünde dieses einer Landesverweisung jedoch nicht entgegen. Aus den MIKA-Akten ergibt sich bis anhin nur eine geringfügige Verurteilung. Mithin wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 6. November 2018 wegen Vornahme unerlaubter Änderungen an einem Motorfahrzeug, Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs sowie Nichtmelden einer Änderung an einem Motorfahrzeug zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Zudem kann aus den drei hängigen Strafverfahren nichts abgeleitet werden. Indessen kann bereits eine einmalige Straftat eine aufenthaltsbeendende Massnahme rechtfertigen, wenn die Rechtsgutverletzung schwer wiegt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2). Das ist hier der Fall. Der Beschuldigte wirkte nicht bloss an einer einzelnen Betrugshandlung mit, sondern beteiligte sich während rund eineinhalb Monaten als Mittäter an zehn Betrugstaten. Der Deliktsbetrag war erheblich und belief sich auf insgesamt rund Fr. 210'000.00. Zudem richteten sich die Taten gezielt gegen ältere Menschen und damit gegen eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Auch wenn er die Opfer nicht selber auswählte, handelte er mit entsprechendem Vorsatz. Unter Berücksichtigung der weiteren Delikte wird er zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Die Rechtsgutverletzung wiegt schwer (vgl. zur Unterscheidung zu dem im Rahmen der Strafzumessung festgesetzten Verschulden: Urteil des Bundesgerichts 6B_399/2021 vom 13. Juli 2022 E. 3.2). Sein Verhalten offenbart damit eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Die Landesverweisung steht entsprechend im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA.

4.7.
Die Landesverweisung dauert zwischen 5 und 15 Jahren. Unter Berücksichtigung des hohen öffentlichen Interesses an seiner Wegweisung sowie den nur geringen privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib

bzw. einer erneuten Einreise in die Schweiz im Rahmen von Besuchen ist die Dauer der Landesverweisung auf das gesetzliche Maximum von 15 Jahren festzusetzen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist diesbezüglich gutzuheissen.

Eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) kommt aufgrund der österreichischen Staatsangehörigkeit des Beschuldigten nicht infrage.

5.
Gegenstände und Vermögenswerte der beschuldigten Person können namentlich beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 268 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstands oder Vermögenswerts nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).

Das beschlagnahmte Bargeld von Fr. 11'000.00 hat der Beschuldigte von der IV erhalten, als er im Oktober 2022 eine höhere Summe rückwirkend erhalten und abgehoben hat (UA act. 1767 f.; Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 34). Es handelt sich demnach nicht um deliktisch erlangtes Vermögen. Somit ist der Betrag zur Deckung der obergerichtlichen und erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu verwenden. Die Beschlagnahme bzw. Verwendung zur Kostendeckung erweist sich auch vor dem Hintergrund von Art. 268 Abs. 2 und 3 StPO als verhältnismässig und im Interesse des Beschuldigten liegend, zumal der Beschuldigte, der Rentenleistungen von Fr. 5'500.00 bezieht und in Deutschland wohnt, frei über den beschlagnahmten Betrag verfügen konnte. Er hatte denn auch vor, sich damit eine Rolexuhr zu kaufen (Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung S. 34).

6. Zivilforderungen
Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 30'700.00, der Privatklägerin D._____ Fr. 15'000.00 und der Privatklägerin E._____ Fr. 18'500.00 nebst Zins zu 5 % seit 9. März 2023 zu bezahlen. Zudem hat sie ihn in solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten G._____ verpflichtet, Privatklägerin F._____ Fr. 24'700.00 zu bezahlen.

Für den Fall der ganz oder teilweisen Abweisung der Berufung im Strafpunkt finden sich in der Berufung des Beschuldigten keine Ausführungen zu den von der Vorinstanz zugesprochenen Zivilforderungen. Der Beschuldigte wird im Berufungsverfahren wegen gewerbsmässigen Betrugs unter anderem zum Nachteil von C._____ und D._____ und wegen Gehilfenschaft zum Betrug unter anderem zum Nachteil von F._____ verurteilt. Wie vorstehend ausgeführt, nahm der Beschuldigte als Mittäter die von C._____ und D._____ infolge der arglistigen Täuschung herausgegebenen Vermögenswerte persönlich entgegen und leitete sie anschliessend weiter. Hinsichtlich F._____ vermittelte der Beschuldigte den Kontakt zwischen der Mitbeschuldigten G._____ und den Hintermännern und stellte ihr sein Fahrzeug zur Durchführung der Betrugstat zur Verfügung. In der Folge wurde F._____ arglistig getäuscht und zur Herausgabe der Vermögenswerte veranlasst. Durch die täuschungsbedingte Herausgabe der Vermögenswerte entstand den Privatklägerinnen unmittelbar ein entsprechender Vermögensschaden (C._____ im Betrag von Fr. 30'700.00, D._____ im Betrag von Fr. 15'000.00, F._____ im Betrag von Fr. 24'700.00). Dieser Schaden wurde durch das tatbestandsmässige und widerrechtliche Verhalten des Beschuldigten natürlich und adäquat kausal mitverursacht. Die Voraussetzungen einer Schadenersatzpflicht nach Art. 41 Abs. 1 OR sind damit erfüllt. Dass sein Tatbeitrag hinsichtlich F._____ strafrechtlich lediglich als Gehilfenschaft und nicht als Mittäterschaft zu qualifizieren ist, steht einer Haftung für den gesamten Schaden nicht entgegen. Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften nicht nur Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, sondern auch Gehilfen solidarisch. Der Beschuldigte ist entsprechend zu verpflichten, C._____ Fr. 30'700.00 und D._____ Fr. 15'000.00 zu bezahlen sowie F._____ in solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten G._____ Fr. 24'700.00 zu bezahlen.

Einzig hinsichtlich der Zivilforderung von E._____ ergibt sich Folgendes: Mit Eingabe vom 4. August 2025 erfolgte die Mitteilung, dass E._____ verstorben ist. Nachdem keine Meldung allfälliger Erben eingegangen ist, ist die Zivilforderung von E._____ in der Höhe von Fr. 18'500.00 nebst Zins zu 5 % seit 9. März 2023 auf den Zivilweg zu verweisen.

7.
7.1.
7.1.1.
Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1).

Die Kosten der zwei Berufungsverfahren von insgesamt Fr. 10'000.00 (§ 15 GebührD) sind je zur Hälfte mit Fr. 5'000.00 auf die zwei gemeinsam verhandelten und beurteilten Berufungsverfahren zu verteilen (Art. 418 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren teilweise. Er wird hinsichtlich der dreifachen Gehilfenschaft zum Betrug (Dossiers 10 [betreffend Fr. 18'700.00], 11 und 13) freigesprochen. Im Übrigen (Dossier 1 bis 9, Dossiers 10 [betr. Fr. 24'700.00], 12, 14 und 15) wird er verurteilt. Damit einhergehend obsiegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung grossmehrheitlich, nachdem eine Verurteilung wegen gewerbsmässigen Betrugs in Mittäterschaft betreffend Dossier 1 bis 9 erfolgt, die Freiheitsstrafe – wenn auch nicht im beantragten Ausmass – sowie die Landesverweisung erhöht wird. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die auf den Beschuldigten entfallenden obergerichtlichen Verfahrenskosten zu 4/5 im Betrag von Fr. 4'000.00 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

7.1.2.
Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist gestützt auf die eingereichte Honorarnote mit Fr. 3'273.05 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zu 4/5 mit gerundet Fr. 2'618.00 zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

7.2.
7.2.1.
Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie nur teilweise schuldig gesprochen, sind ihr die Verfahrenskosten lediglich anteilsmässig aufzuerlegen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren, können ihr die gesamten Verfahrenskosten auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3 mit Hinweisen).

Nachdem der Beschuldigte hinsichtlich Dossiers 10 [betreffend Fr. 18'700.00], 11, 13 und 16 freigesprochen, in den anderen Dossiers hingegen schuldig gesprochen wird, insbesondere hinsichtlich der Dossiers 1 bis 9, in denen der gewichtige Schuldspruch des gewerbsmässigen

Betrugs erfolgt, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die auf den Beschuldigten entfallenden vorinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 14'644.40 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'300.00) zu 4/5 mit Fr. 11'700.00 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

7.2.2.
Die dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 6'290.45 ist mit Berufung nicht angefochten worden, weshalb im Berufungsverfahren nicht mehr darauf zurückzukommen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.1).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zu 4/5 mit rund Fr. 5'030.00 zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

8.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.
Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

2.
Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf des Betrugs (Dossier 16) **[in Rechtskraft erwachsen]** sowie vom Vorwurf des mehrfachen versuchten Betrugs (Gehilfenschaft) (Dossiers 10 [betreffend Fr. 18'700.00], 11 und 13).

3.
Der Beschuldigte ist schuldig:
- des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB [in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung] betreffend Dossiers 1 bis 9;
- des mehrfachen Betrugs (Gehilfenschaft) gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB betreffend Dossiers 10 [betreffend Fr. 24'700.00], 12, 14 und 15;
- der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB.

4.
4.1.
Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 3 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB und Art. 40 StGB

zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Jahren

verurteilt.

4.2.
Die ausgestandene Untersuchungshaft von 53 Tagen (vom 8. Mai 2023 bis zum 29. Juni 2023) wird dem Beschuldigten auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

5.
Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für die Dauer von 15 Jahren des Landes verwiesen.

6.
6.1.
Der Beschuldigte wird verpflichtet,
- der Privatklägerin C._____ Fr. 30'700.00 zu bezahlen;
- der Privatklägerin D._____ Fr. 15'000.00 zu bezahlen;
- der Privatklägerin F._____ Fr. 24'700.00 in solidarischer Haftung mit G._____ zu bezahlen.

6.2.
Die Zivilklagen der Privatkläger H._____, I._____, J._____, K._____, L._____ und E._____ werden auf den Zivilweg verwiesen.

7.
Das beim Beschuldigten beschlagnahmte Bargeld von Fr. 11'000.00 wird zur Deckung der erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten verwendet. Der Betrag ist der Obergerichtskasse zu überweisen.

Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen.

8.
8.1.
Die auf das Berufungsverfahren des Beschuldigten entfallenden obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 werden dem Beschuldigten mit 4/5 im Betrag von Fr. 4'000.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

8.2.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'273.05 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu 4/5 im Betrag von Fr. 2'618.00 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

9.
9.1.
Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 14'644.40 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'300.00) werden dem Beschuldigten mit 4/5 im Betrag von Fr. 11'700.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

9.2.
Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 6'290.45 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu 4/5 im Betrag von Fr. 5'030.00 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Zustellung an: […]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 1. Kammer

Das präsidierende Mitglied:	Die Gerichtsschreiberin:
Fedier	Sprenger